

Stellungnahme

der

Fachhochschule Düsseldorf

zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung
des Fachhochschulgesetzes (Stand Februar 1987)

Verabschiedet vom Senat der Fachhochschule
Düsseldorf in seiner Sitzung am 02.06.1987



Vorwort

Der Senat stellt mit Bedauern fest, daß seine Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf, die aus den praktischen Erfahrungen mit dem FHG NW resultierten, keine Berücksichtigung im vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes gefunden haben.

Folgende wesentlichen Grundforderungen werden daher nochmals vorangestellt:

- Die rahmenrechtlichen Regelungen des HRG sind unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen der Hochschulen im Rahmen des gesetzlichen Handlungsfreiraums zu nutzen.
- Die Studienreform ist als permanenter Prozeß zu verstehen, der von einer einzigen Kommission nicht zu leisten ist. Darüber hinaus schaffen die Fachhochschulen für die Aufgabe der Studienreform den institutionellen Rahmen selbst.
- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule dürfen nicht eingeschränkt werden (§ 8 (4) a).
- Das Prinzip der "Gruppenhochschule" und die demokratische Repräsentanz der Gruppen in den Gremien finden unzureichende Berücksichtigung (§§ 17, 19, 24).
- Die Frauenbeauftragte muß mit Rechten und Mitteln zur Durchführung ihrer Aufgaben ausgestattet sein (§§ 17, 19 a).
- Die Personalstruktur ist dem spezifischen Wissenschaftsauftrag und der anwendungsbezogenen Lehrer der Hochschule anzupassen (§ 38, 40 a).
- Die Lehrverpflichtung der Professoren ist mit 18 SWS außergewöhnlich hoch und zu reduzieren (§ 41 a).

- Durch bundeseinheitliche Regelungen über die Studiendauer und die eingeordnete berufspraktische Tätigkeit dürfen Studierende in Nordrhein-Westfalen nicht benachteiligt werden (§ 55).
- Die Weiterbildungsaufgaben dürfen die grundständigen Studiengänge nicht abqualifizieren. Die Länderregierung darf sich ihrer finanziellen Verantwortung im Bildungsbereich auch in der Weiterbildung nicht entziehen (§ 59).
- Die durch das HRG vorgegebene Differenzierung der Hochschulgrade widerspricht der Einheitlichkeit des Hochschulbereichs. Da durch die Angabe der Hochschule und der Fachrichtung eine ausreichende Verdeutlichung erfolgt, wird der Zusatz "Fachhochschule" ("FH") grundsätzlich abgelehnt (§ 63).
- Die Möglichkeit der Fachschaftsgliederung muß auch die Autonomie der Studentenschaft (Fachschaften) sicherstellen (§ 76).

Im einzelnen:

§ 6 Studienreform in Verbindung mit §§ 6 und 7 WissHG-E

§ 6 FHG-E gewährleistet in der Bezugnahme zu §§ 6 und 7 WissHG-E keine ausreichende fachliche und hochschulparitätische Repräsentanz der Fachhochschulen im Bereich der Studienreform und bei der Beteiligung in gemeinsamen Kommissionen. Entsprechende Aufgaben der Hochschulen bleiben hiervon unberührt.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben:

"(3) Für die Arbeit der Fachhochschulen im Bereich der Studienreform und die Beteiligung in der Gemeinsamen Kommission gelten § 6 Abs. 3 und § 7 WissHG. Die Fachhochschulen stellen die Hälfte der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1. WissHG."

Darüber hinaus schaffen die Fachhochschulen für die Aufgabe der Studienreform den institutionellen Rahmen selbst

§ 10 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(§ 10 Abs. 1 vgl. § 38)

Zu § 10 Abs. 2 sind die Worte "....sowie die Woche des Dekans und des Prodekans.." zu streichen.

§ 11 Verfahrensgrundsätze

Die bisherige Regelung in Abs. 7 hat sich bewährt. Eine Streichung dieses Absatzes wird nicht befürwortet. Das HRG fordert dieses nicht.

§ 12 Wahlen zu den Gremien

Die bisherige Regelung in Abs. 2 hat sich bewährt. Eine Streichung dieses Absatzes wird nicht befürwortet. Das HRG fordert dieses nicht.

§ 15 Rektor

Das Vorschlagsrecht des Konvents gem. Abs. 4 hat sich in der Praxis bewährt. Abs. 4 soll daher erhalten bleiben. Die begründende Bezugnahme auf das HRG ist nicht schlüssig.

§ 17 Senat

Die bisherige Gremiengröße stand einer effektiven Arbeit, Beratung und Beschlußfassung nicht hinderlich entgegen. Eine Repräsentanz des Fachwissens aus den einzelnen Fachbereichen war möglich. Kommunikation und Transparenz von Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen waren über die Mitglieder gewährleistet.

Es wird daher vorgeschlagen, in Beachtung von § 38 HRG Abs. 3 wie folgt zu ändern:

"Mitglieder des Senats sind:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. elf Vertreter der Gruppe der Professoren
3. fünf Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter
4. fünf Vertreter der Gruppe der Studenten.

Durch die Grundordnung können die Gruppengrößen in Beachtung der Parität anders festgelegt werden."

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

"11. Beschlußfassung in Grundsatzfragen über die Belange der Frauenförderung."

Abs. 4 vgl. § 19a

§ 18 Ständige Kommissionen

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

"4. die Kommission zur Gleichstellung von Mann und Frau."

(2) Satz 2:

"Vorsitzender einer ständigen Kommission zur Gleichstellung von Mann und Frau ist der Frauenbeauftragte."

§ 19 Konvent

Die bisherige Gremiengröße stand einer effektiven Arbeit, Beratung und Beschlußfassung nicht hinderlich entgegen. Eine Repräsentanz des Fachwissens aus den einzelnen Fachbereichen war möglich. Kommunikation und Transparenz von Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen waren über die Mitglieder gewährleistet.

Es wird daher vorgeschlagen, in Beachtung von § 38 HRG Abs. 3 wie folgt zu ändern:

"(3) Mitglieder des Konvents sind:

1. einunddreißig Vertreter der Gruppe der Professoren
2. fünfzehn Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
3. fünfzehn Vertreter der Gruppe der Studenten."

§ 19a Frauenbeauftragte in Verbindung mit § 17

Eine wirksame und im Sinne der Gesetzgebung komplexe Entfaltung der Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist nur zu gewährleisten, wenn der Hochschule hierfür eine entsprechende Planstelle zugewiesen wird. Des weiteren würde die Entfaltungsmöglichkeit gesteigert, wenn eine Integration gemäß § 17 FHG-E gesichert würde.

Für § 17 wird Absatz (4) mit folgender Formulierung für den ersten Satz vorgeschlagen:

"(4) Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses und der Frauenbeauftragte nehmen an den Senatssitzungen beratend teil."

§ 24 Fachbereichsrat

Die bisherige Gremiengröße stand einer effektiven Arbeit, Beratung und Beschlußfassung nicht hinderlich entgegen. Eine Repräsentanz des Fachwissens aus den einzelnen Fächern war möglich. Kommunikation und Transparenz von Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen waren über die Mitglieder gewährleistet.

Es wird daher vorgeschlagen, in Beachtung von § 38 HRG Abs. 2 wie folgt zu ändern:

"Mitglieder des Fachbereichsrates sind:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. elf Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. sechs Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
5. sechs Vertreter der Gruppe der Studenten.

Durch die Grundordnung können die Gruppengrößen in Beachtung der Parität anders festgelegt werden."

§ 27 Datenverarbeitungszentrale

Die Datenverarbeitungszentrale hat nach der bisherigen gesetzlichen Regelung in zufriedenstellender Weise ihre Aufgaben als zentrale Betriebseinheit erfüllt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 27 mit allen Absätzen nicht zu streichen.

§ 31 Dienstaufgaben der Professoren

Die einseitige, jederzeit mögliche Änderung von Art und Umfang der Aufgaben eines Professors durch den Minister für Wissenschaft und Forschung NW ist mit Art. 5 GG schwerlich vereinbar, stellt das anerkannte Selbstergänzungsrecht der Hochschulen in Frage und reduziert die Motivation und das Engagement versetzter Professoren.

Es wird daher vorgeschlagen, die Worte "bei der Ernennung" nicht aus dem geltenden FHG NW zu streichen.

§ 36 Beurlaubung und Freistellung

Vgl. § 38

§ 38 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden folgende Regelungen gefordert:

1. Die selbständige Wahrnehmung von handlungsorientierter Lehre, praxisbezogener Forschung, Praxisberatung und Weiterbildung in spezifischen Lehrgebieten;
2. uneingeschränktes Mitwirkungsrecht in allen Gremien;

3. Praxisfreisemester analog der Regelung für Professoren;
4. eine den Aufgaben angemessene besoldungs- und laufbahnrechtliche Einordnung;
5. Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist der MWF.

Die Berücksichtigung dieser Forderungen ist in den entsprechenden §§ sicherzustellen.

§ 40a Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Die Personalstruktur der Fachhochschulen ist auf ihren besonderen Wissenschaftsauftrag abzustellen. Es ist die Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Fachhochschulen gem. § 53 HRG zu schaffen. Das Laufbahnrecht muß vorsehen, daß der Abschluß einer Fachhochschule oder ein gleichwertiger Abschluß Voraussetzung für die Einstellung ist.

Die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Fachhochschulen muß alle Bediensteten in Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen umfassen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

Die Zuerkennung korporativer Mitwirkungsrechte ist erforderlich.

Folgende Gesetzesänderungen sind damit verbunden:

§ 7 Abs. 1 FHG

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 FHG hier sind wissenschaftlichen und künstlerische Mitarbeiter zu benennen.

§ 40a erhält danach folgenden Text:

"Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Aufgabe, nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Lehre und Forschung zu erbringen. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinrichtung. Für die dienstrechtliche Stellung und die Einstellungs Voraussetzungen gilt § 60 Abs. 3 und 4 Wiss HG entsprechend. Für künstlerische Mitarbeiter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."

§ 40b Wissenschaftliche Hilfskräfte

Entsprechend dem Wissenschaftsauftrag der Fachhochschulen ist auch die Gruppe der wissenschaftlichen Hilfskräfte einzuführen. Entsprechend § 61 WissHG ist daher ein neuer § einzuführen.

§ 42 Dienstvorgesetzter

Aus fachlichen und betrieblichen Erwägungen sollte nach den bisherigen Erfahrungen der Rektor auch der Dienstvorgesetzte der fachpraktischen Mitarbeiter gem. § 40 sein.

Es wird daher vorgeschlagen, § 42 2. Satz wie folgt zu fassen:

Dienstvorgesetzter des Leiters der Hochschulbibliothek und anderen hauptamtlichen Leiter von Einrichtungen sowie der fachpraktischen Mitarbeiter gem. § 40 und der Beamten gem. § 79 Abs. 1 ist der Rektor.

Satz 1 ist hinter dem Wort "Professoren" zu ergänzen um die Worte "und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben."

§ 48 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation von Studenten bei Nichtrückmeldung wurde bisher nach § 48 (3) b als Kann-Bestimmung geregelt. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es besteht kein Bedarf für eine entsprechende Muss-Bestimmung.

Die Novellierung zu § 48 Abs. 1e wird daher abgelehnt.

§ 55 Regelstudienzeit

Für Fachhochschulen ist für die Erfüllung des Bildungsauftrags die Integration praktischer Ausbildungselemente unverzichtbar. Darüber hinaus zeigen EG-rechtliche Vereinbarungen die additive Bedeutung dieser Ausbildungselemente. Desweiteren erfordert die landesrechtliche Gleichbehandlung der Absolventen eine entsprechende Anpassung des FHG NW.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Abs. 3 Satz 4 folgende Fassung zu geben:

"Wenn eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 FHG vorgesehen ist, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend."

§ 61 Hochschulprüfungsordnungen

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und zur Verhinderung von Härtefällen beigetragen.

Abs. 5 bleibt unverändert.

§ 63 Hochschulgrad

Hier wird auf die grundsätzliche Stellungnahme im Vorwort verwiesen.

Abs. 1 bleibt unverändert.

§ 65 Forschung mit Mitteln Dritter

Abs. 3 Satz 1 des FHG-Entwurfes ist wie folgt zu ergänzen:

Zur Verbesserung der Transparenz im Bereich der Drittmit-
telforschung ist

"(3) ein Vorhaben nach Abs.1 dem Rektorat und dem Senat
über den Dekan anzuzeigen."

**§ 70 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen
und Körperschaftshaushalt**

Die vorgesehene Einführung des Abs. 3 bedeutet eine Aufhe-
bung der Hochschulautonomie im personalrechtlichen Bereich
und ist daher abzulehnen.

Abs. 3 wird nicht zusätzlich eingefügt.

§ 76 WissHG Organe der Fachschaft

§ 76 WissHG erhält folgende Fassung:

"Die Studentenschaft kann sich nach Maßgabe der Satzung der
Studentenschaft in Fachschaften gliedern. Geschieht dies, so
bleibt § 76 Abs. 1-7 WissHG in der bisherigen Fassung er-
halten."

§ 77 MissHG Wahlen der Studentenschaft

Es ist nach wie vor gesetzlich festzulegen, daß die Hochschule allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zugeschickt, damit eine höchstmögliche Wahlbeteiligung gewährleistet ist.

Ergänzend nimmt der Senat zu folgenden unveränderten Paragraphen des FHG NW Stellung:

Zu § 31

Nach Absatz (3) Satz 2 müssen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben uneingeschränkte Dienstaufgaben der Hochschullehrer sein. Über eine Reduzierung der Lehrverpflichtung entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat auf Vorschlag des Senats.

Es wird daher vorgeschlagen; Satz 2 in Absatz (3) des § 31 entsprechend zu ändern.

Zu § 53

Die Studienberatung durch benachbarte Hochschulen (Universitäten) erreicht nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung, da das erforderliche detaillierte Fachwissen dort nicht vorhanden ist.

Es wird daher vorgeschlagen, Absatz (2) des § 53 ersatzlos zu streichen und den Fachhochschulen entsprechende Planstellen für die allgemeine Studienberatung zuzuweisen.

Düsseldorf, 11. Juni 1987


(Prof. Dipl. Ing. Paul Kuff)

Rektor